

# ZBB 2014, 249

## BGB § 810 Fall 2

**Zum Einsichtsrecht des Bürgen in die das Rechtsverhältnis des Gläubigers zum Hauptschuldner betreffenden Urkunden**

BGH, Urt. v. 27.05.2014 – XI ZR 264/13 (OLG Jena), ZIP 2014, 1472 = WM 2014, 1379

### Amtliche Leitsätze:

1. Ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Einsicht in eine Urkunde i. S. v. § 810 Fall 2 BGB fehlt, wenn der Anspruchsteller die Einsicht nur aufgrund vager Vermutungen über den Inhalt der Urkunde verlangt, um erst durch die Einsicht Anhaltspunkte für eine spätere Rechtsverfolgung zu gewinnen.
2. Die Vorschrift des § 810 BGB gewährt keinen Anspruch auf Einsicht in komplette Akten, Urkundensammlungen oder in sämtliche, einen bestimmten Vertrag betreffende Schriftstücke. Der für die Voraussetzungen einer Einsichtsgewährung nach § 810 BGB darlegungs- und beweispflichtige Anspruchsteller muss die konkrete Urkunde und deren angeblichen Inhalt genau bezeichnen.